

Geschäftsordnung

Netzwerk Soziale Dienste im Landkreis Berchtesgadener Land

§ 1 Geltungsbereich und Grundlage

Die Geschäftsordnung regelt den Geschäftsgang des Netzwerks Soziale Dienste im Landkreis Berchtesgadener Land. Grundlage ist die Konzeption dieses Netzwerks.

§ 2 Organisation des Netzwerks

Das Netzwerk besteht aus der Vollversammlung, dem Lenkungsgremium und den Arbeitsgruppen.

§ 3 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Ziele der Vollversammlung sind:
 - Herstellung von Transparenz über die Ergebnisse der Arbeitsgruppen
 - Forum zur Diskussion mit den Mitgliedern des Netzwerks und der Möglichkeit, Anträge zur Bearbeitung an das Lenkungsgremium zu stellen
- (3) Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Vorbereitung der Vollversammlung erfolgt durch das Lenkungsgremium, die Tagesordnung wird vom Lenkungsgremium festgelegt.
- (5) Einladung, Protokoll und Moderation der Vollversammlung übernimmt die Geschäftsstelle.

§ 4 Lenkungsgremium

- (1) Das Lenkungsgremium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (2) Aufgaben des Lenkungsgremiums sind:
 - Bestandsaufnahme und Planung des Bedarfs
 - Thematische Ausrichtung der temporären Arbeitsgruppen
 - Festlegung des Teilnehmerkreises der temporären Arbeitsgruppen
 - Austausch über die Ergebnisse, Beratung und Abstimmung der Projektvorschläge aus den temporären Arbeitsgruppen
 - Unterstützung von Projekten und Maßnahmen aus den temporären Arbeitsgruppen

- Suche geeigneter Träger und Finanzierungsmodelle für die Umsetzung von Projektvorschlägen und Abstimmungen mit den Trägern
 - Berichterstattung beim Landrat und anschließend in den zuständigen politischen Gremien des Landkreises
- (3) Das Lenkungsgremium beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - (4) Anträge zur Bearbeitung durch das Lenkungsgremium können von Organisationen, Kommunen, Bürgern und der Vollversammlung gestellt werden. Sie sind über die Geschäftsstelle an den Vorsitzenden zu richten.
 - (5) Einladung, Protokoll und Moderation des Lenkungsgremiums übernimmt die Geschäftsstelle.

§ 5 dauerhafte Arbeitsgruppen

- (1) Die dauerhaften Arbeitsgruppen treten mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Ziel der dauerhaften Arbeitsgruppen ist der Austausch der Mitglieder untereinander und der Bericht an das Lenkungsgremium, gegebenenfalls unter Hinweis auf Angebotslücken mit Vorschlägen zur Bearbeitung der Themen.
- (3) Jede Arbeitsgruppe benennt einen Sprecher.
- (4) Einladung, Protokoll und Moderation übernimmt der Sprecher der Arbeitsgruppe. Auf Wunsch kann die Geschäftsstelle bei administrativen Tätigkeiten unterstützen.

§ 6 temporäre Arbeitsgruppen

- (1) Die temporären Arbeitsgruppen treten bedarfsorientiert zusammen.
- (2) Aufgabe der temporären Arbeitsgruppen ist es, Vorschläge für Verbesserungsprozesse, Projekte und Maßnahmen zu entwickeln und gegebenenfalls zu begleiten.
- (3) Die Einrichtung der temporären Arbeitsgruppen wird im Lenkungsgremium beschlossen.
- (4) Die Einrichtung neuer temporärer Arbeitsgruppen kann von allen Mitgliedern des Netzwerks vorgeschlagen werden.
- (5) Die Arbeitsgruppen wählen für die Dauer ihres Bestehens einen Sprecher.
- (6) Über die Ergebnisse der Arbeitsgruppen wird dem Lenkungsgremium vom jeweiligen Sprecher berichtet.
- (5) Einladung, Protokoll und Moderation übernimmt der Sprecher der Arbeitsgruppe. Auf Wunsch kann die Geschäftsstelle bei administrativen Tätigkeiten unterstützen.

§ 7 Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung des Netzwerks Soziale Dienste wurde durch die Vollversammlung am 05.07.2022 beschlossen.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 05.07.2022 in Kraft.
- (3) Über Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet die Vollversammlung.

Bad Reichenhall, den 21.07.2022



Georg Wetzelsperger

Vorsitzender des Netzwerks Soziale Dienste